

Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Sekundarschulverbandes Kreuzau-Nideggen für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung des Sekundarschulverbandes Kreuzau-Nideggen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund

- der §§ 78, 92 und 94 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Okt. 2013 (GV. NRW. S. 564),
 - der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Okt. 2012 (GV. NRW. S. 474),
 - der Satzung des Schulverbandes vom 15. Dezember 2011
- hat die Verbandsversammlung am 02. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	28.640 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.640 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.640 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.640 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 EUR
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden auf dürfen, wird auf festgesetzt 0 EUR

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 27.040,00 Euro festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt getragen:

Gemeinde Kreuzau	18.121,46 Euro, davon für Verwaltungstätigkeit davon für Investitionen	18.121,46 EUR 0,00 EUR
Stadt Nideggen	8.918,54 Euro, davon für Verwaltungstätigkeit davon für Investitionen	8.918,54 EUR 0,00 EUR

Kreuzau, den 03.12.2013
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung:

-Göckemeyer-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 30.01.2014 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 94 Schulgesetz erforderliche Genehmigung hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 04. März 2014, Az. 48.02.DN erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 11. März 2014
Der Verbandsvorsteher

-Ramm-
Bürgermeister